

An den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Hendrik Wüst
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Vorstand

Loher Str. 7
42283 Wuppertal

Telefon: 0202 28 22 186
Fax: 0202 28 22 123

bernards@paritaet-nrw.org
Rückfragen: René Bernards

Per E-Mail an Ministerpraesident@stk.nrw.de
Nachrichtlich an Herrn Minister Laumann

15.10.2026

Auswirkungen des Pflegeneuordnungsgesetzes auf die Betreuung und Entlastung von pflegebedürftigen Menschen und ihre An- und Zugehörigen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit dem geplanten Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG), zu dem der Bundesrat im November 2026 seine Stellungnahme beschließt, sind in Nordrhein-Westfalen Pflegebedürftige, ihre An- und Zugehörigen sowie die Anbieter von Entlastungsleistungen massiv betroffen. Die geplanten Regelungen zum Sozialraumbudget nach § 45b SGB XI und zum Überbrückungsbudget nach § 39 SGB XI gefährden die Finanzierbarkeit etablierter Entlastungs- und Betreuungsangebote und werden zu einer Kostenverlagerung auf Länder und Kommunen führen.

Im Gegensatz zur Zielsetzung des Gesetzes – die häusliche Pflege zu stärken – führen die Neuregelungen zu einer dramatischen Schwächung von Prävention und Entlastung: Flexible Budgets werden zweckgebunden, familiengerechte Entlastungsstrukturen fallen weg, Menschen mit Pflegegrad 1 verlieren ihre Leistungsansprüche ersatzlos, und qualitätsgesicherte Tagespflege und ambulante Dienste können nicht mehr flexibel finanziert werden. Besonders belastend ist die Verkürzung der möglichen Kurzzeitpflege von drei Wochen auf knapp 2 Wochen.

Gleichzeitig geht es um Beschäftigung: Die geplanten Budgetkürzungen gefährden Arbeitsplätze von tariflich beschäftigten Arbeitskräften und reduzieren damit auch die Sozialversicherungsbeiträge, die auch in die Pflegeversicherung fließen.

Im beigefügten Factsheet hat der Paritätische NRW die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen detailliert beschrieben. Wir sehen in Ihnen einen wichtigen Partner für eine sozialgerechte und bedarfsorientierte Pflege.

Wir bitten Sie nachdrücklich, sich für folgende Anpassungen des Gesetzentwurfs einzusetzen:

1. Beibehaltung des bisher flexiblen Leistungsrechts für das Sozialraumbudget und Überbrückungsbudget.
2. Erhalt des Leistungsanspruchs für Menschen mit Pflegegrad 1.
3. Beibehaltung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Abs. 4 SGB XI.
4. Schaffung einer Übergangsfrist bis 31.12.2028 für eine gesicherte Neuausrichtung der Entlastungsleistungen.
5. Bestandsschutz für anerkannte Anbieter nach AnFöVO unter einem Dach mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung.

Für ein kurzfristiges Gespräch oder Telefonat stehen wir gerne zur Verfügung, um die Hintergründe näher zu erläutern und weiterführende Informationen bereitzustellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Woltering
Vorstand